

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Jahrgang
2021

Nummer
62

Datum
03.09.2021

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntmachung über das Erreichen der Sieben-Tages-Inzidenz von 35 im Landkreis Südliche Weinstraße

Seite 199 - 200

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Bekanntmachung über das Erreichen der Sieben-Tages-Inzidenz von 35 im Landkreis Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 03.09.2021 -

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße veröffentlicht gemäß § 23 Abs. 2 der 25. Corona-Bekämpfungsverordnung vom 19. August 2021 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Südliche Weinstraße in der Fassung vom 24. Juni 2020 folgende

Bekanntmachung

Die gemäß § 1 Abs. 10 der 25. Corona-Bekämpfungsverordnung durch das Landesuntersuchungsamt veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Südliche Weinstraße hat am 03. September 2021 den dritten Tag in Folge den Schwellenwert von 35 überschritten.

Damit gelten ab Sonntag, dem 05. September 2021, 00:00 Uhr im Landkreis Südliche Weinstraße weitere Einschränkungen. Diese sind insbesondere:

- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 350 Teilnehmer gilt die Testpflicht (§ 3 Abs. 3 Nr. 4).
- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 350 Teilnehmer sind nicht mehr zulässig (§ 3 Abs. 5).
- Veranstaltungen im Freien mit mehr als 500 Teilnehmern sind nicht mehr zulässig (§ 3 Abs. 7).
- Bei allen körpernahen Dienstleistungen gilt die Testpflicht (§ 6 Abs. 3).
- Bei gastronomischen Angeboten im Innenbereich gilt die Testpflicht (§ 7 Abs. 2 Nr. 4).
- Bei mehrtägigen Aufenthalten in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienheimen, Gasthöfen und Gästehäusern muss eine Testung der Gäste bei Anreise und darauf folgend alle 72 Stunden stattfinden (§ 8 Abs. 5).

- 199 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



- In Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze und ähnlichen Einrichtungen gilt im Innenbereich die Testpflicht (§ 11 Abs. 1 Nr. 4).
- In Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen gilt die Testpflicht (§ 11 Abs. 2).
- In Schulen gilt die Maskenpflicht grundsätzlich auch während des Unterrichts (§ 12 Abs. 3).
- In Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen gilt im Innenbereich die Testpflicht (§ 15 Abs. 4 Nr. 4).

Die angegebenen Bestimmungen beziehen sich jeweils auf die 25. Corona-Bekämpfungsverordnung.

Eine Änderung dieser Maßnahmen erfolgt, wenn die durch das Landesuntersuchungsamt veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 35 wieder unterschreitet. Die Änderungen treten anschließend am übernächsten Tag in Kraft.

Im Falle einer Änderung erfolgt eine erneute Bekanntmachung durch die Kreisverwaltung.

Landau, den 03. September 2021
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez.
Dietmar Seefeldt
Landrat

- 200 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de